

Die Stempelgebühren der Eingaben wegen der Lebensmittelversorgung. Ein Erlaß des Finanzministeriums an die Finanzlandesbehörden erklärt die Stempelpflicht für Eingaben in Lebensmittelversorgungsangelegenheiten. Danach sind gebührenfrei nur solche Eingaben, die von Gemeinden oder von ihren Organisationen, die für die Lebensmittelversorgung geschaffen wurden, gemacht werden und von Privatpersonen nur dann, wenn die Bewilligung des Gesuchsbegehrens öffentlichen Interessen dient, so besonders, wenn die Eingaben der allgemeinen Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln dienen. Auch Eingaben von Handels- und Gewerbetreibenden um Freigabe von Bedarfsgegenständen, die durch das Kriegslieferungsgesetz beschlagnahmt sind, sind stempelfrei. Stempelgebühren sind jedoch für alle Eingaben zu bezahlen, die von Privatpersonen in ihrem Privatinteresse gemacht werden, also Gesuche um Ausnahmen zu Gunsten des einzelnen von der allgemeinen Verbrauchsrationierung, um Zuweisung erhöhter Verbrauchsmengen von Zucker, Fett, Erdäpfeln, Brennstoffen, zum Bezug von Weißgebäck oder Weizenmehl. Wer dies nicht beachtet, hat Stempelfstrafen zu bezahlen.